

**Antrag S1****Antragsteller:****Landesvorstand der**

Mittelstands- und Wirtschaftsunion NRW

1 Die 25. Landesdelegiertenversammlung der MIT NRW möge beschließen:

2

3 Ändere §15 und §16 der MIT-Landessatzung durch Ergänzungen. Neu:

4

5

**6 § 15 Landesvorstand**

7

8 1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

9

- 10 a) den Ehrenvorsitzenden,
- 11 b) dem/der Landesvorsitzenden,
- 12 c) den 7 stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- 13 d) dem/der Landesschatzmeister/in,
- 14 e) dem/der stellvertretenden Landesschatzmeister/in,
- 15 f) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU-Landtagsfraktion
- 16 (PKM) aus seinen Reihen zu benennenden Vertreter, der der
- 17 Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen angehören
- 18 muss. Trifft der PKM keinen Beschluss, so ist dies der/die Vorsitzende
- 19 des PKM.
- 20 g) dem/der Landesgeschäftsführer/in
- 21 h) **dem/der Mitgliederbeauftragten**
- 22 i) 22 weiteren Mitgliedern

23 Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen

24 beratend an Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem

25 Landesvorstand angehören.

26

27 2. Der Landesvorstand wählt den/die Landesgeschäftsführer/in der Mittelstands-

28 und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen und bestellt diese/n im

29 Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.

30

31 3. Der/Die Landesgeschäftsführer/in leitet die Landesgeschäftsstelle der

32 Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen. Er/Sie führt die

33 Geschäftes nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem  
34 verantwortlich. Er/Sie kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der  
35 ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

36

37

38 **§ 16 Geschäftsführender Landesvorstand**

39

40 Die in § 15 Ziffer 1 b) bis h) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3  
41 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Mitglieder gem. § 15 Ziffer 1 i), die der  
42 Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den  
43 Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsunion  
44 Nordrhein-Westfalen.

45

46

47 **Begründung:**

48

49 Gemäß §12a der MIT-Bundessatzung müssen alle Gliederungen ab Kreisebene ab  
50 dem 27.09.2025 einen Mitgliederbeauftragter durch die jeweilige Mitglieder- oder  
51 Delegiertenversammlung wählen. Dies gilt unabhängig von einer späteren  
52 Anpassung der jeweiligen Satzung vor Ort oder bei Gliederungen ohne eigene  
53 Satzung.

54

55 Aktuelle Regelung der MIT Bundessatzung seit 27.09.2025:

56

57 „Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 9 Abs. 1 lit. a) bis c) sowie dem  
58 Vorstand weiterer Organisationsstufen nach § 9 Abs. 1 lit. d) und Abs. 2 gehört ein  
59 Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem  
60 Mittelstandstag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum  
61 Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes  
62 gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der  
63 Mitgliederversammlung oder dem Mittelstandstag.“

64

65 Die MIT NRW passt Ihr Landessatzung dahingehend dieser verpflichtenden  
66 Regelung an und empfiehlt, den Mitgliederbeauftragten zum stimmberechtigten  
67 Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu machen. Dies hat keine negativen  
68 Auswirkungen auf die Erfüllung der sog. 1/5-Regelung des Parteiengesetzes.